

SATZUNG

über den Zweckverband Gewerbepark Göppingen/Voralb

Die Stadt Göppingen und die Gemeinden Heiningen und Eschenbach bilden zum Zweck der Gewerbeansiedlung einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 (Ges.Bl. S. 408) in der Fassung der Änderung vom 10.02.1976 (Ges.Bl. S. 149), im folgenden Verband genannt, geändert mit Satzung vom

04.05.1982
20.12.1989
23.04.1997
13.03.2002
30.04.2013

§ 1

Name - Sitz - Gebiet

(1) Der Verband führt den Namen „Zweckverband Gewerbepark Göppingen/Voralb“ und hat seinen Sitz in Eschenbach.

(2) Die Grenzen des Gewerbeparks sind aus dem Lageplan des Stadtplanungsamts vom 31.03.1982 ersichtlich. Der Gewerbepark wird begrenzt:

im Süden: durch die Bahnlinie Göppingen - Boll
im Norden und Osten: durch die Markungsgrenze Göppingen/Eschenbach
(Talaue des Eschenbaches)
im Westen: durch den westlichen Rand der K 1425 - alt - in ihrem Verlauf
zwischen der Markungsgrenze Göppingen/Eschenbach und der
Markungsgrenze Eschenbach/Heiningen.
Die übrige westliche Begrenzung wird von den dem Verbands-
gebiet abgewandten Grenzlinien, der innerhalb des Gebiets lie-
genden, nachfolgend aufgeführten Grundstücke gebildet:

Auf Eschenbacher Markung Flurstücke Nr. 580, 579/1, 579/2,
FW 5, aus Teilen der Flurstücke Nr. 484 und 554/2 (einer in
Nord-Süd-Richtung verlaufenden Linie folgend, beginnend beim
südlichen Grenzpunkt des Flurstücks 2307/10 auf die Bahnlinie
Göppingen - Boll zu) sowie auf Heiningen Markung Flurstücke
Nr. 2900/2, 2307/1 bis 2307/11 und FW 95.

§ 2 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbands sind:

- a) Stadt Göppingen
- b) Gemeinde Eschenbach
- c) Gemeinde Heiningen.

(2) Der Beitritt zum Verband steht dem Landkreis Göppingen auf Antrag offen.

§ 3 Zweck des Verbands - Planungsverband

(1) Der Verband plant und erschließt das gemeinsame Gewerbegebiet auf Gemarkung Eschenbach und Heiningen, siedelt dort Betriebe an und unterhält die dafür erforderlichen öffentlichen Einrichtungen.

(2) Der Verband übernimmt für den Gewerbepark Göppingen/Voralb die Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne von § 4 BBauG. Er tritt insoweit für die Aufstellung und Durchführung (Umlegung) des Bebauungsplans an die Stelle der Gemeinden Eschenbach und Heiningen. Er stellt nach Anhörung dieser Gemeinden für den Gewerbepark einen Bebauungsplan auf und führt ihn durch.

(3) Die Gemeinden Eschenbach und Heiningen übertragen dem Verband das Recht, im Verbandsgebiet Wasserversorgungs-, Stromversorgungs-, Gasversorgungs-, Entwässerungs- und Erschließungseinrichtungen im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB) zu schaffen sowie die sich hieraus ergebenden Hoheitsrechte, wie zum Beispiel die Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs (§ 11 GemO), die Erhebung von Anliegerbeiträgen (§10 KAG, § 127 BauGB) oder Gebühren (§ 9 KAG) und die sich hieraus ergebenden Pflichten. Die Übertragung beinhaltet auch die Trägerschaft der Baulast im Sinne der §§ 46 und 47 des Straßengesetzes (StrG) für Baden-Württemberg und die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht (§ 41 StrG). Der Verband kann entsprechende Satzungen erlassen.

§ 4 Erschließung des Gewerbeparks

Die Erschließung des Gewerbeparks erfolgt abschnittsweise entsprechend dem zu erwartenden Bedarf, um die finanzielle Belastung der Verbandsmitglieder in tragbaren Grenzen zu halten.

§ 5 Ver- und Entsorgung des Gewerbeparks

(1) Der Verband überträgt die Versorgung des Verbandsgebietes mit Wasser den Stadtwerken Göppingen. Für die Versorgung des Gewerbeparks mit Wasser gelten die allgemeinen Vertragsbestimmungen „Wasser“ der Stadtwerke Göppingen.

(2) Die Entwässerung des Gewerbegebiets wird bei Flurstück Nr. 1645 (Gemarkung Heiningen) an das bestehende Kanalnetz des Abwasserverbandes Heiningen-Dürnau-Eschenbach-Gammelshausen angeschlossen. Die Zuleitungsrechte in die städtische Kläranlage werden vom Zweckverband gestellt.

(3) Feste und flüssige Brennstoffe dürfen im Verbandsgebiet für die Energieversorgung der Betriebe nicht verwendet werden. Die näheren Einzelheiten regelt der Bebauungsplan für das Gewerbegebiet Voralb. Im Übrigen gelten die allgemeinen Vertragsbestimmungen „Gas“ der Stadtwerke Göppingen.

§ 6 Organe des Verbands

Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung (§ 7) und der Verbandsvorsitzende (§ 10).

§ 7 Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsversammlung gehören an:

- a) Der Oberbürgermeister und drei weitere Vertreter der Stadt Göppingen,
- b) der Bürgermeister und ein weiterer Vertreter der Gemeinde Eschenbach,
- c) der Bürgermeister und ein weiterer Vertreter der Gemeinde Heiningen.

(2) Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist Hauptorgan des Verbands. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbands fest, erlässt, soweit notwendig, eine Geschäftsordnung, regelt die Zuständigkeit des Geschäftsführers und beschließt über alle nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallenden Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn so viele Verbandsmitglieder vertreten sind, dass auf sie mehr als die Hälfte der Stimmenzahl entfällt und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und geleitet wird.

(3) Beschlüsse, die die Änderung dieser Satzung betreffen, bedürfen der Einstimmigkeit der anwesenden Mitgliedsvertreter, ebenso die Aufnahme neuer Mitglieder, das Ausscheiden von Mitgliedern und die Auflösung des Verbands. Im übrigen gilt § 21 Abs. 1 GKZ.

Eine Änderung des Beteiligungsverhältnisses nach §§ 13 Abs. 2 und 14 Abs. 1 bedarf der Zustimmung der betroffenen Verbandsmitglieder.

(4) Die Stimmen der einzelnen Verbandsmitglieder können nur einheitlich abgegeben werden. Stimmführer sind der Oberbürgermeister der Stadt Göppingen und die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden.

(5) Im übrigen finden auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung die Bestimmungen des GKZ und ergänzend diejenigen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg entsprechende Anwendung (insbesondere §§ 33 ff GO).

§ 9

Bestellung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

(1) Der Verbandsvorsitzende sowie sein erster und zweiter Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf je fünf Jahre gewählt.

(2) Scheidet einer der Gewählten aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit als Vorsitzender oder Stellvertreter. Die Verbandsversammlung wählt für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.

§ 10
Stellung und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden
und seiner Stellvertreter

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er vertritt den Verband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(2) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsversammlung. Er ist zuständig für die Weisungsaufgaben, die Geschäfte der laufenden Verwaltung und darüber hinaus für folgende Angelegenheiten:

- a) Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zum Betrag von 20.000 Euro im Einzelfall;
- b) Stundung von Forderungen bis zu 20.000 Euro im Einzelfall und bis zu längstens sechs Monaten sowie die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen und den Verzicht auf Ansprüche des Verbands bis zu 1.000 Euro im Einzelfall;
- c) Erwerb und Veräußerung von Vermögen bis zum Wert von 20.000 Euro im Einzelfall;
- d) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie sonstigen laufenden Verträgen bis zu einem Jahresbetrag von 1.000 Euro im Einzelfall.

(3) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Der Verbandsvorsitzende hat den Mitgliedern der Verbandsversammlung die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.

(4) Im übrigen gelten die Bestimmungen der GO für den Bürgermeister entsprechend.

(5) Die Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden bzw. der Stellvertreter ist ehrenamtlich. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung durch Satzung festgesetzt wird.

§ 11
Geschäftsführer

1) Mit der Geschäftsführung wird der Bürgermeister der Gemeinde Eschenbach beauftragt. Stellvertretender Geschäftsführer ist der Bürgermeister der Gemeinde Heiningen. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

2) Dem Geschäftsführer werden folgende Zuständigkeiten übertragen:

- 1. Die Erledigung von Weisungsaufgaben, soweit sich diese der Verbandsvorsitzende nicht ausdrücklich selbst vorbehält.
- 2. Die Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung.

3. Die verwaltungsmäßige Vorbereitung von Sitzungen der Verbandsversammlung.
4. Die Tätigkeit des Schriftführers.
5. Die Beschäftigung von Schreibkräften des Bürgermeisteramts Eschenbach zur Erledigung des Schriftverkehrs.
6. Die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zum Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall.
7. Die Stundung von Forderungen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall und bis zu längstens 3 Monaten sowie die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen und den Verzicht auf Ansprüche des Verbands bis zu 500 Euro im Einzelfall.
8. Der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie sonstigen laufenden Verträgen bis zu einem Jahresbetrag von 500 Euro im Einzelfall.

Hinsichtlich des Erwerbs und der Veräußerung von Vermögen sind Grundsatz- oder Einzelbeschlüsse der Verbandsversammlung maßgebend

§ 12

Wirtschaftsführung und bautechnische Leistungen

(1) Die Wirtschaftsführung wird vom gemeinsamen Fachbeamten für das Finanzwesen des Gemeindeverwaltungsverbandes Voralb - im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter - erledigt; § 10 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft gelten nach § 18 GKZ sinngemäß.

(2) Die bautechnische Betreuung übernimmt das Baudezernat der Stadt Göppingen oder das Verbandsbauamt des Gemeindeverwaltungsverbandes Voralb gegen Kostenersatz. Planungs- und Ingenieurleistungen sollen an externe Fachleute vergeben werden.

§ 13

Kapitalumlage

(1) Die Aufwendungen des Verbands für den Erwerb und für die Erschließung des Gewerbeparks einschließlich des dadurch bedingten Kapitaldienstes werden, soweit sie nicht durch Staatsbeiträge, Zuschüsse und Beiträge Dritter, Erträge aus dem Vermögen und Darlehen gedeckt werden, im Wege einer Kapitalumlage aufgebracht.

(2) An der Kapitalumlage beteiligen sich die Verbandsmitglieder mit folgenden Anteilen:

- | | |
|------------------------|-------------|
| a) Stadt Göppingen | 60 Prozent |
| b) Gemeinde Eschenbach | 20 Prozent |
| c) Gemeinde Heiningen | 20 Prozent. |

(3) Die Höhe der jährlichen Kapitalumlage wird in der Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 14 Verwaltungs- und Betriebskostenumlage

(1) Die durch den laufenden Betrieb von Verbandseinrichtungen und durch die Verbandsverwaltung entstehenden Aufwendungen werden, soweit sie nicht durch Betriebseinnahmen gedeckt sind, durch eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage nach Maßgabe von § 13 Abs. 2 von den Verbandsmitgliedern aufgebracht.

(2) Die Höhe der jährlichen Verwaltungs- und Betriebskostenumlage wird in der Haushaltsatzung festgesetzt. Sie ist zu je einem Viertel am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 15 Abführung von Erträgen

(1) Die Markungsgemeinden Eschenbach und Heiningen sind verpflichtet, das Ist-Aufkommen an Gewerbesteuer abzüglich der Gewerbesteuerumlage aus dem Gewerbepark auf Quartalsende an den Verband abzuführen. Der Verband verteilt die eingegangenen Beträge entsprechend den Kapitalanteilen des § 13 Abs. 2 an die Verbandsmitglieder.

(2) Die Grundsteuer A von Grundstücken im Gewerbepark verbleibt den Markungsgemeinden. Das Ist-Aufkommen an Grundsteuer B aus dem Gewerbepark haben die Markungsgemeinden auf Jahresende an den Verband abzuführen. Absatz (1) Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 werden nach § 6 Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich bei den Ermittlungen der Steuerkraftmesszahlen der Verbandsgemeinden berücksichtigt.

(4) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, bei wesentlicher Änderung der Finanzverfassung der Gemeinden bzw. des Finanzausgleichsrechts die Absätze 1 und 2 in einer dem Geist und wirtschaftlichen Zweck dieser Satzung entsprechenden Weise zu fassen. Eine Überprüfung des Verteilungsschlüssels hat alle fünf Jahre zu erfolgen.

(5) Die Einnahmen des Verbands können, soweit sie nicht zur Erfüllung von Verbandsaufgaben benötigt werden (§ 3), an die Verbandsmitglieder entsprechend den Kapitalanteilen des § 13 Abs. 2 abgeführt werden.

§ 16 Auflösung

Im Falle der Auflösung wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbands veräußert und unter den Mitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Anteile nach § 13 Abs. 2 aufgeteilt. Eventuell verbleibende Schulden gehen im selben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder über.

§ 17

Entscheidung über Streitigkeiten

(1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über die Verteilung der Überschüsse und über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten, ist das Regierungspräsidium Stuttgart zur Schlichtung anzurufen.

(2) Wenn die Beteiligten mit den Vorschlägen der Schlichtungsstelle zur gütlichen Beilegung des Streites nicht einverstanden sind, können sie ihre Ansprüche vor dem Verwaltungsgericht geltend machen.

§ 18

Verhalten der Verbandsmitglieder gegenüber Betrieben im Gewerbepark

Die Verbandsmitglieder vereinbaren, sich gegenüber den im Gewerbepark anzusiedelnden oder bestehenden Betrieben jeder Einwirkung zu enthalten, die dem Verbandszweck zuwider läuft.

§ 19

Bekanntmachung

Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den offiziellen Mitteilungsblättern seiner Mitglieder.

§ 20

Anwendung von Gesetzen

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, finden das Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit vom 16.09.1974 (Ges.Bl. S. 408) sowie die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22.12.1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) und die hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung. Die Vorschriften des BBauG über Planungsverbände sind entsprechend anzuwenden.

Anmerkung:

Die Verbandssatzung trat in dieser Fassung am 17. Mai 2013 in Kraft.